



→ Sicherheitsreferat

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Verfassung und Inneres – Abteilung 3  
Paulustorgasse 4  
8010 Graz

**Veranstaltungsrecht**

Bearbeiter: Mag. Horst Gründler  
Tel.: 03862/899-402  
Fax: 03862/899-550  
E-Mail: bhbm@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

**per E-Mail**

GZ: 2.1 – 17/2011

Bezug: ABT03-2-5.00/47-2012

Mürzzuschlag, am 05.04.2013

Ggst.: Steiermärkische Veranstaltungssicherheitsverordnung,  
VSVO 2013, **Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Entsprechung des o.a. Erlasses vom 08.03.2013 wird wie nachstehend Stellung genommen:

**Zu § 3:**

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung sollte nicht für jede Veranstaltung zwingend sein.

**Zu § 6:**

Eine Definition der (zumutbaren) Entfernung der KFZ-Abstellflächen zur Veranstaltungsstätte erscheint zweckmäßig.

**Zu § 9 Abs. 3:**

Behindertengerechte Toiletten: ein Verhältnis 1 : 20 wäre ausreichend.

**Zu § 13 Abs. 5:**

Die verpflichtende Ausstattung mit Handlauf bereits ab einer Einzel- oder Doppelstufe scheint überzogen.

**Zu § 14 Abs. 4:**

Die Arbeitsstättenverordnung sieht Fluchtwege bereits ab einer Mindestbreite von 80 cm vor. Besonders für kleinere Veranstaltungsstätten ist eine Mindestdurchgangsbreite von 120 cm zu restriktiv.

**Zu § 25:**

Eine wiederkehrende Überprüfung der Sicherheitsbeleuchtung alle drei Jahre (wie bei Elektrischer Anlage und Blitzschutz) wäre angemessen.

**Zu § 29:**

Abs. 1 betreffend die Vermeidung einer zusätzlichen Beanspruchung des regulären Rettungs- und Notarzdienstes und der Krankenhausversorgungskapazitäten erscheint entbehrlich.

**Zu § 33 Abs. 1:**

Ein Behandlungsraum bei Veranstaltungen (mit geringem Gefährdungspotential), die gleichzeitig von mehr als 500 Personen besucht werden, wäre ausreichend.

**Zu § 45 Abs. 1:**

Die Ausnahmeregelung sollte auf Veranstaltungen mit nicht mehr als zwei Sitzreihen geändert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Die Bezirkshauptfrau

*Unterschrift auf dem Original*

(Dr. Gabriele Budiman)